STADT BRETTEN

1. FERTIGUNG

LANDKREIS KARLSRUHE

Satzung

über die erste Änderung des Bebauungsplanes „Östliche Altstadt, Teil I“, Gemarkung Bretten

Aufgrund der §§ 1, 1a, 2, 2a, 8-10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Ges.Bl.S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am
die erste Änderung des Bebauungsplanes „Östliche Altstadt, Teil I“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan, der Bestandteil dieser Satzung bildet.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus
- Bebauungsplanänderungsfestsetzungen
- Abgrenzungsplan M 1 : 500

in der Fassung vom 03. JULI 2019

Beigefügt:
- Begründung in der Fassung vom 03. JULI 2019

§ 3
Gegenstand der Planänderung

Der Bebauungsplan wird wie folgt ergänzt:

Der textliche Teil Nr. 2.4 Garagen in der Fassung vom 10.08.1995 der bisherigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen wird durch nachfolgende Textpassage ergänzt:

- Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind angrenzend an die Verkehrsfläche der Pforzheimer Straße Stellplätze, Garagen sowie Garagengeschosse in der Erdgeschosszone der Gebäude unzulässig. Dies gilt auch für Garagen und Garagengeschosse, die in die bauliche Hauptanlage integriert sind.

Weiterhin wird folgende Empfehlung in den Bebauungsplan aufgenommen:

- Empfehlung für Nisthilfen an Gebäuden:
 Das Anbringen von Nisthilfen für Vögel und fliegende Säugetiere (Fledermäuse) an Gebäuden wird empfohlen. Entsprechende Hilfestellung/Merkblätter sind hier zu finden: http://www.artenschutz-am-haus.de .

§ 4
Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Bebauungsplan wird unter Berücksichtigung des unter § 3 angeführten Punktes / Textes geändert.

§ 5
Inkrafttreten

Die erste Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bretten, 04. JULI 2019

STADT BRETTEN

Wolff
Oberbürgermeister